

# Hinweise zur Antragstellung im Rahmen der Förderrichtlinie

## „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“

### FÖRDERUNG NACH DER DE-MINIMIS-VERORDNUNG

Sollte die Förderung als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzustufen sein (u.a. bei wirtschaftlicher Tätigkeit), kann eine Förderung für Maßnahmen zur Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen über die De-minimis-Verordnung erfolgen.

Entscheidende Voraussetzung ist dabei, dass der maximal zulässige Beihilfenhöchstbetrag von 200.000 Euro pro Unternehmen/Unternehmensverbund nicht überschritten wird. Dabei werden jeweils die drei aufeinanderfolgende Steuerjahre zusammen betrachtet.

## 1 De-minimis-Beihilfen

Um den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten vor wettbewerbsverfälschenden Wirkungen zu schützen, sind staatliche Beihilfen an Unternehmen grundsätzlich verboten. Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine spürbare Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann.

Förderungen nach der Förderrichtlinie „Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen“ können auf Grundlage der **Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen** (De-Minimis-Verordnung) erfolgen. Die Gültigkeit der De-Minimis-Verordnung wurde bis Ende 2023 verlängert.

## 2 Definition/Erläuterung

### 2.1 Unternehmensbegriff

Im Rahmen der De-minimis-Verordnung ist zur Berechnung der Schwellenwerte nicht nur das einzelne Unternehmen, sondern möglicherweise der Unternehmensverbund in die Betrachtung einzubeziehen.

Der Begriff „**ein einziges Unternehmen**“ bezieht alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;



- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

## 2.2 Fusion/Übernahmen/Aufspaltungen

Im Falle einer Fusion oder Übernahme müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, herangezogen werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung des einschlägigen Höchstbetrags führt.

Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt.

Wird ein Unternehmen in zwei oder mehr separate Unternehmen aufgespalten, so werden die De-minimis-Beihilfen, die dem Unternehmen vor der Aufspaltung gewährt wurden, demjenigen Unternehmen zugewiesen, dem die Beihilfen zugutekommen. Also grundsätzlich werden sie dem Unternehmen angerechnet, das die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden.

Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so werden die De-minimis-Beihilfen den neuen Unternehmen auf der Grundlage des Buchwerts ihres Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung anteilig zugewiesen.

## 3 Schwellenwerte

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf im laufenden und den zwei vorangegangenen Steuerjahren 200.000 EUR nicht übersteigen. Die Förderhöhe wird gegebenenfalls soweit reduziert, dass sie zusammen mit eventuellen anderen De-minimis-Beihilfen des/der Zuwendungsempfänger\*in im laufenden und den zwei davorliegenden Steuerjahren die Summe von 200.000 EUR nicht übersteigt.



Als Bewilligungszeitpunkt einer De-minimis-Beihilfe gilt der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Beihilfe tatsächlich an das Unternehmen ausgezahlt wurde.

## 4 Kumulierung

De-minimis-Beihilfen dürfen mit De-minimis-Beihilfen nach anderen De-minimis-Verordnungen kumuliert werden, wenn der unter 3. genannte Schwellenwert nicht überschritten wird.

De-minimis-Beihilfen dürfen mit De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (**DAWI-De-minimis-Verordnung**) bis zu dem festgelegten Höchstbetrag für DAWI-De-minimis-Beihilfen kumuliert werden.

Darüber hinaus bestehen weitere Vorgaben für die Kumulierung mit sonstigen staatlichen Beihilfen, die im Einzelfall beachtet werden müssen.

## 5 Verpflichtungen der gewährenden Stelle

Der Zuwendungsgeber ist verpflichtet, dem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine De-minimis-Beihilfe erhalten hat. Bescheinigt wird dies mit der De-minimis-Bescheinigung, in der der Zuwendungsgeber den Beihilfewert genau angeben muss. So kann das Unternehmen genau nachvollziehen, wie viele De-minimis-Beihilfen es im laufenden sowie in den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhalten hat und ob die Schwellenwerte schon erreicht sind.

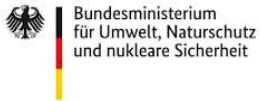
Überschreiten die Beihilfen die zulässigen Schwellenwerte bzw. die höchstmögliche Förderquote, handelt es sich um eine unzulässige Beihilfe mit der Folge, dass die Beihilfe nicht gewährt werden kann bzw. zurückgefordert werden muss.

## 6 Verpflichtungen des Unternehmens

Das Antrag stellende Unternehmen ist verpflichtet, bei der Beantragung für sich und ggf. auch für den Unternehmensverbund (siehe oben „**ein einziges Unternehmen**“) eine vollständige Übersicht über die im laufenden und den zwei vorangegangenen Steuerjahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen vorzulegen (De-minimis-Erklärung).

Falls es sich um ein Unternehmensverband handelt, wird empfohlen, vor Antragstellung von den relevanten Unternehmen eine schriftliche Aufstellung zu deren Förderung mit De-minimis- Beihilfen einzuholen.

Im Auftrag des:



## 7 Weitere Hinweise

Die De-minimis-Bescheinigung ist vom Zuwendungsempfänger grundsätzlich 10 Jahre lang nach Gewährung aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, Bundesregierung, Landesverwaltung oder gewährenden Stelle innerhalb einer festgesetzten Frist (mindestens eine Woche) vorzulegen. Kommt das Unternehmen dieser Anforderung nicht nach, kann rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung entfallen und die Beihilfe könnte zurückgefordert werden.